

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juli 1961	Nr. 19
Tag	Inhalt:	Seite
7. 7. 61	Neufassung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen	105
11. 7. 61	Neufassung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer	106

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen

Vom 7. Juli 1961

Auf Grund des Art. 2 des dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, in der vom 1. Juli 1961 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 7. Juli 1961

Der Hessische Minister der Finanzen

Dr. Conrad

Gesetz

über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, in der Fassung vom 7. Juli 1961

§ 1

(1) Auf öffentlich-rechtliche Abgaben, soweit sie der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden, sind folgende Gesetze sinngemäß anzuwenden:

1. Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418), des Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 49) und des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429),
2. das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBL. S. 139) und des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511),
3. die Allgemeinen Bewertungsvorschriften und der Erste Abschnitt der Besonderen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), des Abschnitts I § 1 und des Abschnitts IV § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) und des Art. 8 Ziff. 1 und des Art. 11 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848),
4. das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBL. S. 69),
5. § 77 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446),
6. das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429).

(2) Die in Abs. 1 genannten Gesetze finden keine Anwendung, soweit für eine Abgabe durch Landesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Rechtsvorschriften zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Gesetze zu erlassen. Er kann bundesrechtliche Vorschriften zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Gesetze für anwendbar erklären.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer Vom 11. Juli 1961

Auf Grund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 102) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Vergnügungssteuer in der vom 11. Juli 1961 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 11. Juli 1961

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Gesetz über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 11. Juli 1961

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergläubiger

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Besteuerung sind die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen.

(2) Steuerpflichtige Vergnügungen sind insbesondere:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle, karnevalistische Veranstaltungen, Bunte Abende,
2. Zirkus-, Varieté- und Kabarettvorstellungen,
3. Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art,

4. das Abbrennen von Feuerwerken,
5. Schaustellungen, Modeschauen und Ausstellungen zur Unterhaltung oder Belustigung,
6. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten,
7. sportliche Veranstaltungen,
8. Preiskegeln, Preisschießen, Preisbillard, Schach- und Skatturniere und andere Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen,
9. Vorführung von Filmen,
10. Vorführung von Licht- und Schattenbildern,
11. Theaterveranstaltungen, Ballette und sonstige Vorführungen der Tanzkunst, Puppenspiele, Kleinkunstvorführungen und Revuen,
12. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen,
13. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen,
14. das Halten von Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen in Gaststätten, Vereinsräumen oder an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(3) Eine Veranstaltung verliert nicht dadurch ihren Charakter als Vergnügung, daß sie gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

(4) Als Vergnügungen sind nicht anzusehen:

1. Veranstaltungen ausschließlich politischer, religiöser, erzieherischer oder wissenschaftlicher Art sowie Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, wenn die Veranstaltungen ausschließlich der Pflege der Weltanschauung dienen,
2. Veranstaltungen der Wirtschaftswerbung, wenn nicht Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden oder unterhaltende Darbietungen mit ihnen verbunden sind,
3. Familienfeiern, die in Hotels oder Gaststätten abgehalten werden.

§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Der Steuer unterliegen nicht:

1. Opern, Symphoniekonzerte, Kammermusik, Kirchenmusik und Chormusik,
2. Schau- und Singspiele, Operetten, Kabarettvorstellungen, Puppenspiele, Ballette und sonstige Vorführungen der Tanzkunst sowie Solistenkonzerte, wenn diese Veranstaltungen als künstlerisch hochstehend anerkannt sind,

3. Veranstaltungen, die ausschließlich dem Unterricht an öffentlichen oder privaten Schulen dienen oder Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde überwiegend für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden; bei privaten Schulen jedoch nur, wenn es sich um staatlich genehmigte Ersatzschulen oder um Ergänzungsschulen handelt, die den Betrieb der Schulaufsichtsbehörde angezeigt haben oder staatlich genehmigt sind,
4. Veranstaltungen der Jugendpflege, an denen überwiegend Jugendliche und deren Angehörige teilnehmen, sofern sie nicht mit gemeinschaftlichem Gesellschaftstanz verbunden sind,
5. Veranstaltungen von Vereinen, die kulturellen oder volksbildenden Zwecken dienen, wenn die Veranstaltung als wertvoll anerkannt ist,
6. Tierschauen,
7. Veranstaltungen, die von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen durchgeführt werden, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden; Vereins- oder Betriebsräume gelten nicht als private Wohnräume,
8. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein für gewerbsmäßige Veranstaltungen dieser Art und für solche Veranstaltungen, mit denen ein Wettbetrieb oder eine Tanzbelustigung verbunden ist. Veranstaltungen, für deren Besuch ein Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder erwerbsmäßig betreiben,
9. Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen — mit Ausnahme der Pferderennen —, sofern sie von der zuständigen Kommission genehmigt sind und unter ihrer Aufsicht durchgeführt werden. Finden jedoch im Zusammenhang mit Pferdeleistungsschauen oder Pferdeleistungsprüfungen weitere Veranstaltungen statt, so unterliegen diese, wenn im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der vollen Besteuerung,
10. Veranstaltungen, die unmittelbar kirchlichen oder weltanschaulichen oder wohltätigen Zwecken dienen, wenn sie von Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, oder von anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt werden,
11. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 30. April bis 2. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, Behörden oder Betrieben durchgeführt werden,
12. Veranstaltungen, die aus Anlaß des Erntedankfestes an dem hierfür bestimmten Sonntag durchgeführt werden,
13. Veranstaltungen der in § 2 Abs. 2 Nr. 9 bis 13 genannten Art, die von politischen, gewerkschaftlichen, berufsständischen, religiösen oder weltanschaulichen Organisationen durchgeführt

werden, wenn die Veranstaltungen die Grundlage zu Diskussionen und Belehrungen über kulturelle, politische, wissenschaftliche, religiöse, weltanschauliche oder künstlerische Bildungsfragen bilden,

14. Tanzunterricht, sofern er von staatlich geprüften Tanzlehrern und ohne die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Bezahlung erteilt wird.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 10 und 13 tritt nicht ein für Veranstaltungen geselliger Art und für solche Veranstaltungen, bei denen getanzt wird oder bei denen Getränke oder Speisen gegen Bezahlung abgegeben werden.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).

(2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 24 Abs. 3).

(3) In den Fällen des § 21 gilt der Halter als Veranstalter.

§ 5

Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. als Kartensteuer, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,

2. als Pauschsteuer

a) soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder ohne sonstige Ausweise zugänglich ist,

b) wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Erhebung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann, oder wenn die Pauschsteuer höher ist.

(2) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Als Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen gilt nicht, wer sich dabei selbst sportlich betätigt.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

ZWEITER ABSCHNITT

Kartensteuer

§ 6

Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der

Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird.

(2) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten (§ 13) oder sonstige von der Gemeinde genehmigte Ausweise, die im Sinne dieses Gesetzes als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(3) Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem auf einen Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagskarten auszugeben.

§ 7

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird. Es ist unerheblich, ob die Vergütung vor, während oder nach der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung, soweit sie 0.30 Deutsche Mark übersteigt, für Programme, soweit sie 0.50 Deutsche Mark übersteigt und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Sind in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke einbegriffen, so sind diese Beträge nach lokalüblichen Sätzen bei der Steuerberechnung außer Ansatz zu lassen.

(3) Wird von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird sie dem Entgelt hinzugerechnet, soweit sie zur Deckung der Unkosten der Veranstaltung bestimmt ist. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat die Gemeinde ihn zu schätzen; er ist mit mindestens 20 v. H. des Entgelts anzusetzen.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 8

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Das Entgelt für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist auf die Zahl der zugesicherten Veranstaltungen aufzuteilen. Die Steuer ist von dem auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenden Teilbetrag nach dem für sie festgesetzten Steuersatz zu berechnen. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Die Steuer ist für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, nach der Anzahl der Personen zu berechnen. Ist die Anzahl der Personen unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Maßgebend ist der Preis der entsprechenden Einzelkarten.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 9

Allgemeiner Steuersatz

Der Steuersatz beträgt, unbeschadet der Sonderregelung in den §§ 10 und 11, allgemein mindestens 10 v. H. und höchstens 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts (§ 7); er kann für Tanzveranstaltungen bis auf 25 v. H., für karnevalistische Veranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle bis auf 30 v. H. sowie für Catcher-, Damenringkampf- oder Damenboxkampfveranstaltungen bis auf 40 v. H. erhöht werden.

§ 10

Besondere Steuersätze

für die Vorführung von Filmen

(1) Für die Vorführung von Filmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 9) beträgt der Steuersatz mindestens 15 v. H. und höchstens 20 v. H. des Preises oder Entgelts.

(2) Für die Vorführung von Filmen durch Wochenschaufilmtheater beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Preises oder Entgelts. Für die Vorführung von Filmen durch Wanderfilmtheater beträgt der Steuersatz, unbeschadet der Ermäßigung nach Abs. 3, 10 v. H. des Preises oder Entgelts, wenn die Vorführung in einer Gemeinde stattfindet, die mehr als 5 km von der nächsten Gemeinde mit einem ständigen Filmtheater entfernt ist.

(3) Werden bei Filmvorführungen Filme gezeigt, die von einer von der Landesregierung hierfür bestimmten Stelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt sind, so ermäßigt sich der Steuersatz bei der Vorführung eines oder mehrerer

1. als wertvoll anerkannter Kultur-, Dokumentar-, Lehr- oder Jugendfilme mit einer Gesamtlänge von mehr als 250 m oder 100 m Schmalfilm um 6 v. H.,
 2. als besonders wertvoll anerkannter Kultur-, Dokumentar-, Lehr- oder Jugendfilme mit einer Gesamtlänge von mehr als 250 m oder 100 m Schmalfilm um 8 v. H.,
 3. als wertvoll anerkannter Kultur-, Dokumentar-, Lehr- oder Spielfilme mit einer Gesamtlänge von mehr als 2100 m oder 850 m Schmalfilm um 10 v. H.,
 4. als wertvoll anerkannter Jugendfilme mit einer Gesamtlänge von mehr als 1200 m oder 450 m Schmalfilm um 10 v. H.
- des Preises oder Entgelts.

(4) Eine Steuer wird nicht erhoben bei der Vorführung

1. eines als besonders wertvoll anerkannten Kultur-, Dokumentar-, Lehr- oder Spielfilms mit einer Gesamtlänge von mehr als 2100 m oder 850 m Schmalfilm,
2. eines als besonders wertvoll anerkannten Jugendfilms mit einer Gesamtlänge von mehr als 1200 m oder 450 m Schmalfilm,
3. eines Märchenfilms.

(5) Die Anerkennung wird mit dem Tage des Eingangs des Antrags bei der von der Landesregierung bestimmten Stelle wirksam. Sie wird mit dem Ablauf des fünften auf die Bewertung folgenden Jahres unwirksam.

(6) Die Steuerermäßigung nach Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 wird neben der Ermäßigung nach Nr. 3 oder Nr. 4 gewährt.

§ 11

Ermäßigte Steuersätze

(1) Der allgemeine Steuersatz (§ 9) ermäßigt sich um die Hälfte

1. für Veranstaltungen, die als wertvoll anerkannt sind, wenn dabei weder getanzt wird, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung abgegeben werden,
2. für Pferderennen und Zirkusvorstellungen.

(2) Er beträgt 10 v. H. des Preises oder Entgelts für Fußballwettkämpfe, bei denen Vertragsspieler mitwirken.

§ 12

Aufrundung

Die Steuer für die einzelne Karte wird auf den vollen Pfennig aufgerundet.

§ 13

Eintrittskarten

Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 24) hat der Veranstalter die Karten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle der Gemeinde vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten sind von der Steuerstelle oder deren Beauftragten abzustempeln.

§ 14

Entwertung und Vorzeigung

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der abgestempelten Karte gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

§ 15

Nachweisung

Über die ausgegebenen Karten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die während der Dauer der Veranstaltung zur Einsicht durch den damit Beauftragten der Gemeinde bereitzulegen ist. Dem Beauftragten ist zur Prüfung der Nachweisung in der Geschäftszeit Einsicht in die Geschäftsbücher und in die Kartenbestände zu gestatten. Die Nachweisung und die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate lang aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann durch Auslieferung an die Gemeinde ersetzt werden.

§ 16

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuer-

schuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind. Über die Kartensteuer ist binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.

(2) Auf Grund der Abrechnung setzt die Gemeinde die Steuer fest und teilt sie dem Steuerschuldner mit. Ein förmlicher Steuerbescheid braucht nicht erteilt zu werden.

(3) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, wird die Steuer mit Ablauf von drei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerschuldner fällig.

§ 17

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 und 24 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Gemeinde die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 18

Steuerzuschlag

Wenn der Steuerschuldner (§ 4) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 24), für die Vorlegung der Karten (§ 13) oder für die Abrechnung (§ 16) nicht wahrt, kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar ist.

DRITTER ABSCHNITT

Pauschsteuer

§ 19

Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 20 bis 22 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme berechnet. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§§ 9 bis 11) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von dem Teilnehmer zufließenden Einnahmen; § 7 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für Preiskegeln, Preisschießen, Preisbillard, Schach- und Skatturniere sowie für das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten, die in Gast- und Schankwirtschaften, Vereinsräumen sowie anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten oder in Vereinen oder Gesellschaften allein oder neben anderen Veranstaltungen durchgeführt werden, ist eine Steuer von 15 v. H. der Roheinnahme zu entrichten.

(3) Für das Spielen um Geld- oder Sachwerte in Spielklubs, Vereinen oder Gesellschaften in öffentlichen wie in privaten Lokalen beträgt die Steuer 33 $\frac{1}{3}$ v. H. der Roheinnahmen an Geld- oder Sachwerten. Als Roheinnahmen gelten dabei sämtliche dem Spielunternehmen aus dem Spiel- oder Klubbetrieb zufließenden Roheinnahmen ohne jeden

Abzug. Zur Durchführung der Erhebung der Steuer kann die Gemeinde die erforderlichen Vorschriften erlassen.

(4) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 20

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für die nachstehend aufgeführten Volksbelustigungen wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis.

(2) Die Pauschsteuer beträgt täglich für

1. Fahrgeschäfte:

- a) Hochbahnen, bei denen die Wagen durch Kettenaufzug hochgezogen werden, das zweifache eines Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz,
- b) Spezialbahnen, die nicht zu Buchstabe a) gehören, das 50fache eines Einzelpreises,
- c) Rundfahrgeschäfte das 30fache eines Einzelpreises, jedoch für Kinderfahrgeschäfte aller Art das 20fache eines Einzelpreises;

2. Schaukeln:

- a) moderner Bauart bis 8 Schiffe das 20fache, über 8 Schiffe das 30fache eines Einzelpreises,
- b) alter Bauart das 20fache eines Einzelpreises,
- c) Kinderschaukeln das 10fache eines Einzelpreises;

3. Schaugeschäfte und Belustigungen besonderer Art:

- a) mit mechanischem Antrieb, jedoch ohne artistische Darbietungen, oder Schaugeschäfte mit artistischen Darbietungen und Steilwandfahrgeschäfte
 - bis 5 m Frontlänge das 10fache
 - bis 10 m Frontlänge das 20fache
 - über 10 m Frontlänge das 30fache eines Einzelpreises;
- b) Rotoren das 100fache eines Einzelpreises;

4. Schießbuden und -hallen, Ballwurf-buden als Belustigungen:

- bis 8 m Frontlänge das 20fache
- über 8 m Frontlänge das 30fache eines Einzelpreises für einen Schuß oder Wurf;

5. Ausspielungsgeschäfte aller Art:

- bis 5 m Frontlänge das 10fache
- bis 10 m Frontlänge das 20fache
- über 10 m Frontlänge das 30fache eines Einzelpreises;

6. Kraftmesser, Elektrisier-Apparate, Lungenprüfer und ähnliche Geschäfte

das 10fache eines Einzelpreises;

7. Reitbuden (Hippodrom)

- das 20fache eines Einzelreitpreises;

8. andere Belustigungen

- das 10fache eines Einzelpreises.

Die Steuer wird auf volle 10 Pfennige aufgerundet.

§ 21

Nach dem Neuanschaffungspreis

(1) Die Pauschsteuer wird für das Halten

1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates,
2. einer Einrichtung zur Wiedergabe von Musikdarbietungen in Gast- und Schankwirtschaften, in Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten nach dem Neuanschaffungspreis des Apparates, der Vorrichtung oder der Anlage berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat:

1. für die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Apparate
 - a) mit Gewinnmöglichkeit
3 v. H. des Neuanschaffungspreises, mindestens aber 15.— Deutsche Mark je Apparat,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit
1 v. H. des Neuanschaffungspreises, mindestens aber 5.— Deutsche Mark je Apparat,
2. für die in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Vorrichtungen $\frac{1}{2}$ v. H. des Neuanschaffungspreises, mindestens aber 1.— Deutsche Mark.

(3) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag abweichend vom Abs. 2 mit dem Steuerschuldner vereinbaren.

(4) Die Steuer ist innerhalb der ersten vierzehn Tage eines jeden Kalendervierteljahres im voraus zu entrichten. Übersteigt die Jahressteuer den Betrag von 20.— Deutsche Mark nicht, so ist sie in den ersten vierzehn Tagen des Rechnungsjahres in einem Betrage für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu zahlen.

(5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestimmung des § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfange, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

(7) Für das Abbrennen von Feuerwerken jeder Art ist eine Steuer von 10 v. H. des Anschaffungswertes der Feuerwerkskörper einschließlich der Kosten des Aufbaues und des Abbrennens zu entrichten.

§ 22

Nach der Größe der benutzten Räume

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfeierlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien,

Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlicher Nebenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt 30 Pfennige für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Wird bei der Veranstaltung getanzt, so erhöht sich die Steuer um 50 v. H. dieses Satzes. Sie erhöht sich um 80 v. H. für karnevalistische Veranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle.

(3) Bei Veranstaltungen, die über die allgemeine Polizeistunde hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H. bis zum Zweifachen des in Abs. 2 genannten Satzes. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Berechnung der Steuer nach den Abs. 1 bis 3 schwer durchführbar ist.

§ 23

Entrichtung

(1) Die Pauschsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Ein förmlicher Steuerbescheid braucht nicht erteilt zu werden.

(2) Spielklubs, Vereine und Gesellschaften (§ 19 Abs. 3) haben die Steuer grundsätzlich täglich zu entrichten. Die Gemeinde kann hierin je nach der geleisteten Sicherheit (§ 24 Abs. 5) mit dem Veranstalter besondere Zahlungsfristen vereinbaren.

(3) Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 finden entsprechende Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 24

Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden, in deren Bezirk sie stattfinden. Bei unvorherbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvor-

bereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Veranstalter kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Die Gemeinde kann bei der Anmeldung die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen.

§ 25

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Auf die in § 4 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 3 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steueraufsicht sinngemäß Anwendung. Insbesondere haben die Veranstalter und ihre Angestellten oder Beauftragten, die Inhaber der zur Veranstaltung benutzten Räume sowie die Besucher der Veranstaltungen den von der Gemeinde beauftragten Prüfern jede Auskunft zu erteilen, die diese zur Durchführung der Vorschriften von ihnen fordern. Die gleiche Pflicht hat, wer gewerbsmäßig steuerpflichtige Karten verkauft.

(2) Den mit amtlichem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist Zutritt zu den für die Veranstaltung und die Ausgabe der Karten benutzten Räumen zu gestatten. Sie können der Veranstaltung beiwohnen, Einsicht in die zum Verkauf bestimmten Karten nehmen und bei den Besuchern den Besitz versteuerter Karten feststellen. Sie können unversteuerte oder unvorschriftsmäßige Karten einziehen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, zur Nachprüfung der Angaben Einsicht in die Geschäftsbücher und alle sonstigen Unterlagen des zur Auskunft Verpflichteten zu nehmen.

(4) Soweit für die unter § 2 fallenden Veranstaltungen ein Entgelt erhoben wird, sind der Gemeinde für ständige Veranstaltungen zwei Dauerkarten, für andere Veranstaltungen zwei Einzelkarten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Karten sind steuerfrei. Die Inhaber dieser Karten bedürfen keines weiteren amtlichen Ausweises zum Besuche der Veranstaltung.

§ 26

Erlaß und Erstattung der Steuer

(1) Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten die Steuer ermäßigen, erlassen oder erlassen.

(2) Für Eintrittskarten, die an Schwerbeschädigte, Erwerbslose, Sozialrentner, Fürsorgeunterstützungsempfänger und Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz ausgegeben werden, wird eine Steuer von dem Veranstalter nicht erhoben, wenn der Eintrittspreis min-

destens um die auf die einzelne Karte entfallende Vergnügungssteuer ermäßigt wird.

§ 27

Geltung der Abgabenordnung

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für das Rechtsmittelverfahren.

§ 28

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer stehen dem Steuerschuldner die Rechtsmittel nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.

§ 29

Entscheidung über Ermäßigungen

(1) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 5 und des § 11 Nr. 1 vorliegen, obliegt

1. für Veranstaltungen, die nur innerhalb des Gebietes einer Gemeinde durchgeführt werden,
 - a) in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern dem Gemeindevorstand,
 - b) in den übrigen Gemeinden dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung;
2. für Veranstaltungen, die in mehreren Gemeinden durchgeführt werden, sowie für alle Puppenspiele, einer von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die für die Anerkennung von Veranstaltungen als „künstlerisch hochstehend“ und „wertvoll“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 5 und des § 11 Nr. 1 erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 30

Festsetzung der Steuersätze

(1) Die Gemeinden können durch Ortssatzungen die Steuersätze im Rahmen der §§ 9 und 10 festsetzen. Die Ortssatzungen bedürfen keiner Genehmigung.

(2) Unterbleibt der Erlaß einer Ortssatzung, so gelten die in diesem Gesetz bestimmten Mindeststeuersätze als Steuersätze.

§ 31

Abweichungen

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Ortssatzungen Abweichungen von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 14 und der §§ 13 und 24 sowie von den Steuersätzen des § 19 Abs. 2 und der §§ 20 bis 22 anzuordnen. Die Steuersätze des § 19 Abs. 2 und der §§ 20 bis 22 dürfen nicht unterschritten

und nicht um mehr als das Einfache überschritten werden.

(2) Die Abweichungen in den Ortssatzungen bedürfen keiner Genehmigung.

§ 32

Strafbestimmung

(1) Wer gegen die Vorschriften in § 6 Abs. 2 und 3, § 13 Satz 1 oder § 24 Abs. 1 verstößt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1000.— Deutsche Mark bestraft, sofern für die Tat nicht in anderen Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

(2) Auf das Verfahren ist der Zweite Abschnitt des Dritten Teils der Abgabenordnung über das Strafverfahren mit Ausnahme der §§ 426, 430 bis 439, 447 Abs. 3, §§ 448 und 450 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Finanzamtes tritt der Bürgermeister (Oberbürgermeister), in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern jedoch der Landrat.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschriften in § 7 Abs. 4, § 13 Satz 2, §§ 14, 15, 16 Abs. 1 Satz 4, § 21 Abs. 5, § 24 Abs. 3 Satz 2 oder § 25 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.— Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung.

(4) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes ist zulässig.

(5) Verwaltungsbehörde nach § 73 des Bundesgesetzes sind die in § 32 Abs. 2 genannten Behörden.

§ 34

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 351) in der Fassung vom 22. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 35), vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2054) und vom 26. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 74) sowie die hierzu ergangenen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

§ 35

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.